



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) Andreas **Zumach**, Wittlicher Straße 24, 13088 Berlin
- Antragsteller -
- 2) Nirit **Sommerfeld**, c/o Lietsch, Springlbacher Straße 8, 85643 Steinhöring
- Antragstellerin -
- 3) **Verein Ulmer Weltladen e. V.**, vertreten durch d. Vorstand Lothar Heusohn, Pfauengasse 28, 89073 Ulm
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **tqf legal**, Voßstraße 20, 10117 Berlin, Gz.: 21/094/TQF

gegen

Grüne Jugend Ortsgruppe Ulm / Neu-Ulm / Alb-Donau, vertreten durch den Vorstand dieser vertreten durch Clarissa Teuber, Eliana Schiele, Lara Hero, Simon Schäfer (ebd.), Bockgasse 2, 89073 Ulm
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hoffmann und Dr. Elberling**, Dänische Straße 15, 24103 Kiel, Gz.: UM-6021/21-HE

wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Ullrich als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2021 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger Z. 1 zu 40 %, die Klägerin Z. 2 zu 30 % und die Klägerin Z. 3 zu 30 % zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungskläger begehren im Wege einer einstweiligen Verfügung von der Verfügungsbe-
klagten das Unterlassung von bestimmten Äußerungen.

Der Verfügungskläger zu 1. (fortan Kläger Z. 1) ist ein deutscher Journalist und Publizist. Er be-
schäftigt sich schwerpunktmäßig mit Themen des Völkerrechts, der Menschenrechtspolitik, der
Sicherheitspolitik, der Rüstungskontrolle und internationalen Organisationen.

Die Verfügungsklägerin zu 2. (fortan Klägerin Z. 2) ist eine deutsch-israelische Schauspielerin
und Sängerin, die sich mit Blick auf den Israel/Palästina Konflikt engagiert und sich für einen öf-
fentlichen Interessen- und Meinungsaustausch einsetzt. Ihr Vater Rolf war Holocaust-Überleben-
der.

Die Verfügungsklägerin zu 3. (fortan Klägerin Z. 3) ist ein eingetragener Verein, der die Ziele der
Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe und der Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Veran-
staltungen in Form von Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Konzertlesungen, Mahnwachen, De-
monstrationen, Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen verfolgt. Auch das Engage-
ment in Friedensbewegungen und Menschenrechtsaktivitäten wird vom Verein gefördert. Die Klä-
gerin Z. 3 ist getrennt von der Weltladen GmbH zu betrachten, die sich bundesweit für fairen inter-
nationalen Handel einsetzt und entsprechende Ladengeschäfte betreibt.

Die Verfügungsbeklagte (fortan Beklagte) ist eine lokale Gruppe der Jugendorganisation „Grüne Jugend“, die wiederum der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehört. Die Beklagte ist jedoch politisch und organisatorisch unabhängig und selbstständig. Die GRÜNE JUGEND ist generell in jedem Bundesland mit einem eigenen Landesverband organisiert. Innerhalb dieser Landesverbände gibt es Kreis- und Ortsverbände sowie Ortsgruppen und Basisgruppen in vielen Städten und Regionen. Die Beklagte verfügt über einen eigenen Vorstand und eine eigene Satzung.

Die Ulmer Friedenswochen werden von einem teilweise wechselnden Zusammenschluss verschiedener Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen, die sich in der Friedensarbeit engagieren und für den Zeitraum der Friedenswochen gemeinsam agieren, durchgeführt. Die Teilnehmer und Veranstalter wechseln daher. Für die Inhalte der jeweiligen Veranstaltungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich. Die „Ulmer Friedenswoche“ koordiniert die Veranstaltungen durch eine Koordinationsgruppe, die nicht parteipolitisch arbeitet. Um eine Kommunikation zwischen der Koordinationsgruppe und den einzelnen Teilnehmern und Veranstalter der Ulmer Friedenswoche zu erleichtern, gibt es E-Mailverteiler in denen verschiedenste Gruppierungen, die im Zusammenhang mit der Ulmer Friedenswoche stehen, aufgenommen sind.

Am 09. März.2021 wurde folgende E-Mail über einen Verteiler der Ulmer Friedenswoche versendet, die von der Beklagten mitunterzeichnet wurde:

„Betreff: WG: Friedenswochen und der BDS

Datum: Donnerstag, 25. März 2021 um 14:44:31 Mitteleuropäische Normalzeit

Datum: 9. März 2021

*Betreff: Friedenswochen und der BDS Liebe Mitstreiter*innen, sehr geehrte Damen/Herren/Diverse,*

auch dieses Jahr sind wieder die Friedenswochen, an denen ihr/Sie in der Vergangenheit teilgenommen habt. Das ist verständlich, gelten diese doch als links und überparteilich. Zudem wird für diese verhältnismäßig viel Pressearbeit gemacht, was eine gute Reichweite sichert.

Wir wollen uns dieses Jahr dafür einsetzen, dass die Friedenswochen keine Plattform mehr für die BDS Bewegung („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel)

*und ihr nahestehende Organisationen/Personen bietet. Dieses Umfeld sehen wir als problematisch an, da der BDS den Staat Israel unserer Auffassung nach unverhältnismäßig kritisiert oder sogar zu delegitimieren versucht und in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus fördert oder diesen direkt verbreitet. Dies ist besonders der Fall, wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen taten.'*

Innerhalb der Friedenswochen wurden in der Vergangenheit solche Veranstaltungen mehrfach organisiert und beworben, wofür federführend der Ulmer Weltladen verantwortlich zu sein scheint.²

Für fragwürdig erachteten wir:

- Andreas Zumach, 2017, Weltladen, Haus der Begegnung*
- Judith Bernstein, 2018, Weltladen, Haus der Begegnung.*
- Nirit Sommerfeld, 2019, Weltladen, Bürgerhaus Mitte*
- Hans-Jürgen Abromeit, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte (zugleich christlich-reaktionär!)*
- Andreas Zumach, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte*

Uns würde es freuen, wenn eine entsprechende Stoßrichtung dieses Jahr nicht auf der Agenda der Friedenswochen stünde und ihr uns dabei unterstützt diese einseitige Ausrichtung zu hinterfragen und zu kritisieren.

Vorschläge und Möglichkeiten aktiv zu werden sind:

- Kritik innerhalb der Friedenswochen*
- Öffentlich kritisieren*
- Aus Protest nicht an den Friedenswochen teilnehmen*
- Wir arbeiten an einer ausführlichen Kritik, wer dies unterstützen möchte bitte melden*

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

*Kollektiv 26 - Autonome Gruppe Ulm, Deutsch-Israelische Gesellschaft AG Ulm/Neu-Ulm,
Jusos Ulm, Grüne Jugend Ulm*

1

<https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>

2

<https://kollektiv26.blackblogs.org/2020/09/19/hans-juergen-halts-maul/>

Links:

[1] <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>

[2] <https://kollektiv26.blackblogs.org/2020/09/19/hans-juergen-halts-maul/>

Die E-Mail wurde von der E-Mail-Adresse K.26@riseup.net an ca. 70 unterschiedlichste Gruppen und Organisationen im Umkreis Ulm und Umgebung versandt.

Bezüglich des Inhalts des Textes aufrufbar unter der Fußnote 2 der E-Mail vom 09.03.2021 wird auf die Anlage B der Kläger verwiesen.

Die in der E-Mail vom 09.03.2021 in Bezug genommenen Vorträge des Klägers Z 1. haben thematisch nichts mit dem Thema „Israel“ oder „Judentum“ (o.ä.) zu tun. Der Kläger Z. 1 hielt Ende September 2020 den Vortrag „Sprache verändert unsere Welt(sicht)“ sowie „Humanität und Menschenrechte außer Kraft: Anmerkungen zur deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik“ gehalten.

Im September 2017 hielt der Kläger Z. 1 einen Vortrag mit dem Titel „Brandherd Nahost“. Dieser Vortrag thematisierte die Kriege in Syrien, Libyen und Jemen, die Bekämpfung des „Islamischen Staat“ im Irak und Syrien sowie den Regionalkonflikt zwischen Iran und Saudi-Arabien sowie den Konflikt um das Nuklearabkommen mit dem Iran.

Der Kläger Z. 1 hat Kritik am Handeln des israelischen Staates in Bezug auf die seit 1967 besetzten palästinischen Gebiete geäußert und vertritt diese auch öffentlich.

Die streitgegenständliche E-Mail verweist in Bezug auf die Klägerin Z. 2. auf die Veranstaltung „Nicht ganz kosher!“, die sie im September 2019 mit ihrer Band „ORCHESTER SHLOMO GEISTREICH“ im Bürgerhaus Mitte auf Einladung der Klägerin Z 3. gespielt hat. Im Rahmen dieser Veranstaltung berichtet sie von der deutsch-jüdischen Familie ihres Vaters, der marokkanisch-jüdischen Familie ihrer Mutter, der palästinensisch-israelischen Situation, den Auswirkungen der Siedlungspolitik, der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und Frieden.

Die Klägerin Z. 2 hat Kritik gegenüber der Besatzungspolitik der israelischen Regierung in den palästinensischen Gebieten auf der Westbank geäußert und vertritt diese auch öffentlich.

Die Klägerin Z. 3 hat Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit eingeladen, der den Vortrag „Zwei Völker – ein Land. Eine biblische Vision für Frieden zwischen Israel und Palästina“ hielt. In diesem Vortrag hebt Herr Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit in Bezug auf den Israel-Palästina-Konflikt hervor, dass trotz der komplexen Sachlage von vielen Menschen eine eindeutige Meinung zu diesem Konflikt eingenommen wird. Sein Vortrag wirbt dafür, einen möglichst neutralen Standpunkt einzunehmen und grundsätzlich Offenheit für die berechtigten Sichtweisen beider Seiten aufzubringen.

Außerdem hat die Klägerin Z. 3 einen Vortrag von Judith Bernstein organisiert mit dem Titel „Mein Jerusalem – Herzstück im israelischpalästinensischen Konflikt“. In diesem Vortrag erzählt Frau Bernstein über ihre Erfahrungen mit diesem Konflikt, die sie als Kind gemacht hat und von denen ihrer Eltern bei der Flucht aus Deutschland nach Palästina Mitte der 1930er-Jahre.

Ein großes Anliegen der Klägerin Z. 3 ist die Friedenspolitik. In diesem Themenkreis gab es auch Veranstaltungen, die sich mit der Regierungspolitik Israels und der Palästinenser bzw. der Siedlungspolitik beschäftigt haben.

Die Kläger tragen vor und sind der Auffassung,

die E-Mail vom 09.03.2021 und der verlinkte Texte in Fußnote 2 habe das Ziel die Kläger als Antisemiten bzw. Unterstützer und Verbreiter diverser, weitreichender antisemitischer Positionen zu diffamieren. Durch die Vorwürfe werde versucht die Kläger stigmatisieren und dadurch aus dem öffentlichen Diskurs auszuschließen. Die E-Mail stelle eine unmittelbare Verbindung zwischen z.T. extrem antisemitischen bzw. israelfeindlichen Positionen und den Klägern her, indem behauptet werde, dass in der Vergangenheit innerhalb der Friedenswochen „solche“ antisemitischen Veranstaltungen bereits mehrfach organisiert und beworben worden seien und zwar federführend durch die Klägerin Z. 3. Die Veranstaltungen des Klägers Z. 1. (2017, Weltladen, Haus der Begegnung; 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte) und der Klägerin Z. 2. (2019, Weltladen, Bürgerhaus Mitte) werden fälschlicherweise als Belege für angeblich antisemitisch ausgerichtete Veranstaltungen der Ulmer Friedenswochen benannt.

Die E-Mail bekräftige zusätzlich ihren Vorwurf, indem sie auf den Beitrag des linksextremistischen Zusammenschlusses, Kollektiv 26, verweise. Dort werde postuliert, dass der Kläger Z. 1. ein „antisemitischer Referent“ sei und zudem ein Falschzitat verbreitet.

Durch die Inhalte der E-Mail vom 09.03.2021 entstehe der Eindruck, dass die Kläger Antisemiten seien oder zumindest Antisemitismus unterstützen. Dies sei für die Kläger in ihren Positionen besonders rufschädigend und greife ihre Existenzgrundlage an.

Bei den in den Anträgen beanstandeten Aussagen handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, weshalb sie zu untersagen seien. Sämtliche Aussagen hätten jedenfalls schmähen den Charakter, sodass sie von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt seien.

Durch den Verweis in der Fußnote 2 der E-Mail auf den Text des Kollektiv 26 habe sich die Beklagte deren Inhalt zu eigen gemacht.

Die Kläger beantragen,

bezüglich des Klägers Z. 1:

Der Beklagten wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Mona-

ten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), die Ordnungshaft bei der Antragsgegnerin zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern,

verboten

1. die folgenden Aussagen in Bezug auf den Antragsteller zu 1. öffentlich zu treffen und/oder treffen zu lassen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

a) „Wir wollen uns dieses Jahr dafür einsetzen, dass die Friedenswochen keine Plattform mehr für die BDS Bewegung („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel) und ihr nahestehende Organisationen/Personen bietet.“

und/oder

b) „Dieses Umfeld sehen wir als problematisch an, da der BDS den Staat Israel unserer Auffassung nach unverhältnismäßig kritisiert oder sogar zu delegitimieren versucht und in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus fördert oder diesen direkt verbreitet.“

und/oder

c) „Dies ist besonders der Fall, wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen taten“

und zwar jeweils, sofern hierdurch wie aus Anlage A (E-Mail: „Friedenswochen und der BDS“) ersichtlich dem Kontext nach behauptet oder suggeriert wird, der Antragsgegner zu 1. unterstütze „den BDS“ oder die in Bezug genommenen angeblichen Inhalte bzw. Standpunkte des „BDS“.

2. die folgende Aussage in Bezug auf den Antragsteller zu 1. öffentlich zu treffen und/oder treffen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Ulmer Friedenswochen laden homophobe und wiederholt antisemitische Referenten ein“;

und zwar, soweit dies geschieht wie aus der in Anlage A dargestellte Verlinkung

(<https://kollektiv26.blackblogs.org/2020/09/19/hans-juergen-halts-maul>) auf den in An-

lage B (E-Mail: „Friedenswochen und der BDS“) dargestellten Beitrag ersichtlich.

3. öffentlich zu behaupten und oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, der Antragsteller zu 1. habe eine „übermächtige linke, jüdische israelische Regierungslobby“, die gegen die freie Meinung unter Mitwirkung eines „jüdischen Geheimdienstes“ vorgeht, dargestellt, soweit dies geschieht wie durch die aus der in Anlage A dargestellte Verlinkung

(<https://kollektiv26.blackblogs.org/2020/09/19/hans-juergen-halts-maul>) auf den in

Anlage B (E-Mail: „Friedenswochen und der BDS“) dargestellten Beitrag ersichtlich.

Bezüglich der Klägerin Z. 2:

Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), die Ordnungshaft bei der Antragsgegnerin zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern, verboten die folgenden Aussagen in Bezug auf die Antragstellerin zu 2. zu öffentlich zu treffen und/oder treffen zu lassen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „Wir wollen uns dieses Jahr dafür einsetzen, dass die Friedenswochen keine Plattform mehr für die BDS Bewegung („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel) und ihr nahestehende Organisationen/Personen bietet.“

und/oder

2. „Dieses Umfeld sehen wir als problematisch an, da der BDS den Staat Israel unserer Auffassung nach unverhältnismäßig kritisiert oder sogar zu delegitimieren versucht und

in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus fördert oder diesen direkt verbreitet.“

und/oder

3. „Dies ist besonders der Fall, wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen taten“

und zwar jeweils, sofern hierdurch wie aus Anlage A (E-Mail: „Friedenswochen und der BDS“) ersichtlich dem Kontext nach behauptet oder suggeriert wird, die Antragsgegnerin

zu 2. unterstütze „den BDS“ oder die in Bezug genommenen angeblichen Inhalte bzw.

Standpunkte des „BDS“.

Bezüglich der Klägerin Z. 3:

Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung –, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), die Ordnungshaft bei der Antragsgegnerin zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern,

verboten

die folgenden Aussagen in Bezug auf den Antragsteller zu 3. zu öffentlich zu treffen und/oder

treffen zu lassen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „Wir wollen uns dieses Jahr dafür einsetzen, dass die Friedenswochen keine Plattform mehr für die BDS Bewegung („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel) und ihr nahestehende Organisationen/Personen bietet.“

und/oder

2. „Dieses Umfeld sehen wir als problematisch an, da der BDS den Staat Israel unserer Auffas-

sung nach unverhältnismäßig kritisiert oder sogar zu delegitimieren versucht und in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus fördert oder diesen direkt verbreitet.“

und/oder

3. „Dies ist besonders der Fall, wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen taten“

und zwar jeweils, sofern hierdurch wie aus Anlage A (E-Mail: „Friedenswochen und der BDS“) ersichtlich dem Kontext nach behauptet oder suggeriert wird, der Antragsgegner zu 3. unterstütze „den BDS“ oder die in Bezug genommenen angeblichen Inhalte bzw. Standpunkte des „BDS“.

Hilfsweise stellen die Kläger im Schriftsatz vom 14.05.2021 Anlage AS 33 folgende Anträge:

I. bezüglich des Klägers Z. 1:

Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), die Ordnungshaft bei dem Antragsgegner zu vollziehen an dem Präsidenten,

verboten

1. durch die nachstehenden Äußerungen den Eindruck zu erwecken, dass der Antragsteller zu 1. „den BDS“ oder Antisemitismus unterstützt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Betreff: Friedenswochen und der BDS Liebe Mitstreiter*innen, sehr geehrte Damen/Herren/Diverse,

auch dieses Jahr sind wieder die Friedenswochen, an denen ihr/Sie in der Vergangenheit teilgenommen habt. Das ist verständlich, gelten diese doch als links und überparteilich. Zudem wird für diese verhältnismäßig viel Pressearbeit gemacht, was eine gute Reichweite sichert.

Wir wollen uns dieses Jahr dafür einsetzen, dass die Friedenswochen keine Plattform mehr für die BDS Bewegung („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel) und ihr nahestehende Organisationen/Personen bietet. Dieses Umfeld sehen wir als problematisch an, da der BDS den Staat Israel unserer Auffassung nach unverhältnismäßig kritisiert oder sogar zu delegitimie-

ren versucht und in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus fördert oder diesen direkt verbreitet. Dies ist besonders der Fall, wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen taten.

Innerhalb der Friedenswochen wurden in der Vergangenheit solche Veranstaltungen mehrfach organisiert und beworben, wofür federführend der Ulmer Weltladen verantwortlich zu sein scheint.

Für fragwürdig erachteten wir: - Andreas Zumach, 2017, Weltladen, Haus der Begegnung - Judith Bernstein, 2018, Weltladen, Haus der Begegnung. - Nirit Sommerfeld, 2019, Weltladen, Bürgerhaus Mitte - Hans-Jürgen Abromeit, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte (zugleich christlichreaktionär!) - Andreas Zumach, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte

und zwar wenn dies geschieht wie aus Anlage A ersichtlich.

II.

bezüglich der Klägerin Z. 2:

Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), die Ordnungshaft bei dem Antragsgegner zu vollziehen an dem Präsidenten, verboten

durch die nachstehenden Äußerungen den Eindruck zu erwecken, dass die Antragstellerin zu 2. „den BDS“ oder Antisemitismus unterstützt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Betreff: Friedenswochen und der BDS

Liebe Mitstreiter*innen, sehr geehrte Damen/Herren/Diverse,

auch dieses Jahr sind wieder die Friedenswochen, an denen ihr/Sie in der Vergangenheit teilgenommen habt. Das ist verständlich, gelten diese doch als links und überparteilich. Zudem wird für diese verhältnismäßig viel Pressearbeit gemacht, was eine gute Reichweite sichert.

Wir wollen uns dieses Jahr dafür einsetzen, dass die Friedenswochen keine Plattform mehr für die BDS Bewegung („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel) und ihr nahestehende Organisationen/Personen bietet. Dieses Umfeld sehen wir als problematisch an, da der BDS den Staat Israel unserer Auffassung nach unverhältnismäßig kritisiert oder sogar zu delegitimieren versucht und in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus fördert oder diesen direkt verbreitet. Dies ist besonders der Fall, wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen taten.

Innerhalb der Friedenswochen wurden in der Vergangenheit solche Veranstaltungen mehrfach organisiert und beworben, wofür federführend der Ulmer Weltladen verantwortlich zu sein scheint.

Für fragwürdig erachteten wir:

- Andreas Zumach, 2017, Weltladen, Haus der Begegnung
- Judith Bernstein, 2018, Weltladen, Haus der Begegnung.
- Nirit Sommerfeld, 2019, Weltladen, Bürgerhaus Mitte
- Hans-Jürgen Abromeit, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte (zugleich christlich-reaktionär!)
- Andreas Zumach, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte

und zwar wenn dies geschieht wie aus Anlage A ersichtlich.

III. bezüglich der Klägerin Z. 3

Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), die Ordnungshaft bei dem Antragsgegner zu vollziehen an dem Präsidenten,

verboten

durch die nachstehenden Äußerungen den Eindruck zu erwecken, dass der Antragsteller zu 3. „den BDS“ oder Antisemitismus unterstützt und/oder auf den durch den Antragsteller zu 3. federführend organisierten Ulmer Friedenswochen in der Vergangenheit dem „BDS“ eine „Plattform“ geboten worden sei (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Betreff: Friedenswochen und der BDS

Liebe Mitstreiter*innen, sehr geehrte Damen/Herren/Diverse, auch dieses Jahr sind wieder die Friedenswochen, an denen ihr/Sie in der Vergangenheit teilgenommen habt. Das ist verständlich, gelten diese doch als links und überparteilich. Zudem wird für diese verhältnismäßig viel Pressearbeit gemacht, was eine gute Reichweite sichert.

Wir wollen uns dieses Jahr dafür einsetzen, dass die Friedenswochen keine Plattform mehr für die BDS Bewegung („Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel) und ihr nahestehende Organisationen/Personen bietet. Dieses Umfeld sehen wir als problematisch an, da der BDS den Staat Israel unserer Auffassung nach unverhältnismäßig kritisiert oder sogar zu delegitimieren versucht und in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus fördert oder diesen direkt verbreitet. Dies ist besonders der Fall, wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen taten.

Innerhalb der Friedenswochen wurden in der Vergangenheit solche Veranstaltungen mehrfach organisiert und beworben, wofür federführend der Ulmer Weltladen verantwortlich zu sein scheint.

Für fragwürdig erachteten wir: - Andreas Zumach, 2017, Weltladen, Haus der Begegnung - Judith Bernstein, 2018, Weltladen, Haus der Begegnung. - Nirit Sommerfeld, 2019, Weltladen, Bürger-

haus Mitte - Hans-Jürgen Abromeit, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte (zugleich christlichreaktionär!) - Andreas Zumach, 2020, Weltladen, Bürgerhaus Mitte

und zwar wenn dies geschieht wie aus Anlage A ersichtlich.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor und ist der Auffassung,

die E-Mail vom 09.03.2021 sei als offenes Diskussionsangebot an einen internen Organisationskreis der Ulmer Friedenswochen gedacht gewesen. Der in der Fußnote 2 verlinkte Text habe sich die Beklagte nicht zu eigen gemacht. Die Definitionen von Antisemitismus seien vielfältig und daher stark von Wertungen geprägt. Maßgeblich sei die EUMC-Definition aus 2005. Die in Streit stehenden Äußerungen seien als Meinungsäußerungen zu werten. Die Äußerungen seien von der Meinungsfreiheit gedeckt und die Anträge im Schriftsatz der Klägerseite vom 14.05.2021 seien verspätet.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 22.04.2021 (Bl. 114 ff. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige (A.) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat in der Sache keinen Erfolg (B.).

A.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Ulm das nach § 937 Abs. 1 ZPO sachlich (§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG) und örtlich (§§ 12, 17 Abs. 1 ZPO) zuständige Gericht.

Die Anträge der Kläger sind hinreichend bestimmt gemäß § 253 ZPO.

Die hilfsweise im Schriftsatz vom 14.05.2021 Anlage AS 33 gestellten Anträge sind in nicht zulässiger Weise gestellt worden.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung können keine neuen Sachanträge gestellt werden.

Gemäß § 296a ZPO können nach Schluss der mündlichen Verhandlung neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden. Da die Vorschrift lediglich Angriffsmittel, aber nicht den Angriff und damit die Klage selbst betrifft, werden zwar neue Sachanträge von ihrem Regelungsbereich nicht erfasst. Wie sich jedoch aus §§ 256 Abs. 2, 261 Abs. 2, 297 ZPO ergibt, ist die Erhebung einer neuen Klageforderung oder einer Klageerweiterung durch einen nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz unzulässig, weil Sachanträge spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen (BGH, NJW 1966, 1657; Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 296a ZPO, Rn. 2a; BGH, Beschluss vom 19. März 2009 – IX ZB 152/08 –, Rn. 7, juris).

Der Schriftsatz mit den hilfsweise geltend gemachten Anträgen vom 14.05.2021 wurde nach der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 eingereicht. Die Anträge sind als verspätet zurückzuweisen.

B.

Der Antrag ist unbegründet. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu, da kein Verfügungsanspruch besteht.

Die Kläger haben keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 GG, Art. 8 EMRK. Die am 09.03.2021 versendete E-Mail mit der Verlinkung in der Fußnote 2 ist kein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers Z. 1 (I.), der Klägerin Z. 2 (II.) und der Klägerin Z. 3 (III.) durch die Beklagte.

I.

Der Kläger Z. 1 hat keinen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen in der E-Mail vom 09.03.2021(1.) und des in der Fußnote 2 verlinkten Textes (2.) gegen die Beklagte.

1.

Der Kläger Z. 1 hat keinen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen in der E-Mail vom 09.03.2021 wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 GG, Art. 8 EMRK gegen die Beklagte. Die streitgegenständlichen Äußerungen der Beklagten greifen nicht rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers Z. 1 ein.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität, sowie Entfaltung und Entwicklung seiner individuellen Persönlichkeit gegenüber dem Staat im privaten Rechtsverkehr (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 78. Auflage § 823, Rn. 86 ff.).

Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als ein Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich ge-

geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des BGH vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 373/02; BVerfGE 114, 339, 348 mwN; BVerfG, AfP 2009, 365 Rn. 17). Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH Urteil vom 21. Juni 2005 - VI ZR 122/04; BGHZ 183, 353 Rn. 11 - Onlinearchiv I; BGH, Urteil vom 22. November 2011 - VI ZR 26/11 -, Rn. 13 - 14, juris). Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BGH Urteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08; BVerfG, AfP 2009, 480 Rn. 62; BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 - VI ZR 314/10 -, Rn. 12, juris). Der Schutz des Betroffenen stuft sich ab durch eine Einteilung der Eingriffe in die Sozialsphäre (auch Individualsphäre genannt), Privatsphäre und Intimsphäre (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 78. Auflage § 823, Rn. 86 ff.).

Äußerungen zu der Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind (vgl. BVerfGE 35, 202, 220 - Lebach; 97, 391, 406; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2000 - 1 BvR 1582/94 - NJW 2000, 2413, 2414; BGH, Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05 -, Rn. 13, juris).

Die E-Mail vom 09.03.2021 ist als Meinungsäußerung in der Sozialsphäre zu werten (a.), die den Kläger Z. 1 jedoch nicht unmittelbar betrifft (b.).

a.

Die E-Mail vom 09.03.2021 ist als eine Meinungsäußerung zu werten und nicht als Tatsachenbehauptung.

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Rich-

tigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (vgl. BGH, Urt. v. 16.01.2018 - VI ZR 498/16 - Juris, Rn. 38; KG Beschl. v. 19.5.2020 – 10 W 94/19, Rn. 13, beck-online).

Die zutreffende Einstufung einer Äußerung als Wertung oder Tatsachenbehauptung setzt die Erfassung ihres Sinns voraus. Bei der Sinndeutung ist zu beachten, dass die Äußerung stets in dem Zusammenhang zu beurteilen ist, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (KG Beschl. v. 19.5.2020 – 10 W 94/19, Rn. 14, beck-online).

Die Aussage „Für fragwürdig erachten wir.“ ist unschwer als Meinungsäußerung zu qualifizieren, da sie keinen Tatsachenkern hat. Die Aussage „Innerhalb der Friedenswochen wurden in der Vergangenheit solche Veranstaltungen mehrfach organisiert und beworben, wofür federführend der Ulmer Weltladen verantwortlich zu sein scheint“ hat einen Tatsachenkern, da im Zusammenhang mit Absatz 1 der E-Mail vom 09.03.2021 behauptet wird, es habe Veranstaltungen auf der „Ulmer Friedenswoche“ gegeben, die Antisemitismus fördern und/oder verbreiten. Allerdings wird diese Tatsachenbehauptung dann vermischt, indem behauptet wird, dass der Ulmer Weltladen hierfür verantwortlich zu sein scheint. Es handelt sich um eine Vermutung. Es wird nicht behauptet, dass der Ulmer Weltladen solche Veranstaltungen veranstaltet, sondern dass er (möglicherweise) verantwortlich zu sein scheint. Was in diesem Kontext unter verantwortlich zu verstehen ist, obliegt einer Wertung durch den Leser. Ob es tatsächlich entsprechende Veranstaltungen gab bei der die Klägerin Z. 3 verantwortlich war, wird von den Verfassern selbst in Frage gestellt. Der Leser muss daher werten, wann ist jemand für eine Veranstaltung verantwortlich und sich die Frage stellen, ob es tatsächlich einen Bezug zwischen den in Absatz 1 kritisierten Veranstaltungen und der Klägerin Z. 3 gibt. Da (Be-)wertungen vorgenommen werden müssen, handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Auch unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes und des Zusammenspiels der verschiedenen Absätze der E-Mail ergibt sich keine andere Beurteilung.

Die E-Mail vom 09.03.2021 wurde an Teilnehmer und Mitveranstalter der Ulmer Friedenswoche versendet und betrifft daher die Sozialsphäre des Klägers Z. 1.

b.

Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setzt voraus, dass der Kläger Z. 1 individuell und unmittelbar betroffen ist.

Eine bloß mittelbare oder reflexartige Beeinträchtigung durch die Fernwirkung einer Äußerung reicht nicht aus, solange diese Beeinträchtigung nicht auch als Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren ist (Korte, Handbuch des Presserechts, § 2 Rn. 157).

Betroffen kann nur sein, wer tatsächlich persönlich gemeint ist und nach Art und Umständen einer Äußerung die persönliche Diffamierung und nicht die soziale Funktion einer Gruppe oder Institution ihr Angriffsziel ist (vgl. Rixecker in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, Anhang zu §12, Rn. 30; LG Köln, Urt. v. 16.12.2020, 28 O 396/19).

Unzweifelhaft richtet sich die E-Mail vom 09.03.2021 gegen die BDS-Bewegung und wirft dieser Bewegung vor den Staat Israel unverhältnismäßig zu kritisieren und zu delegitimieren. In diesem Zusammenhang wird der BDS-Bewegung auch vorgeworfen Antisemitismus zu fördern und zu verbreiten, insbesondere wenn das Existenzrecht Israels in Frage gestellt wird, wie es einige führende BDS-Vertreter*innen getan haben sollen.

Der Antisemitismusvorwurf wird daher der BDS-Bewegung und insbesondere ihren führenden Vertreter/innen gemacht. Es wird dann behauptet, dass innerhalb der Friedenswoche in der Vergangenheit mehrfach Veranstaltungen der BDS-Bewegung organisiert und beworben wurden und hierfür die Klägerin Z. 3 verantwortlich zu sein scheint.

Danach folgt ein Absatz, der eingeleitet wird mit der Behauptung „für fragwürdig erachteten wir:“. Es wird jedoch keine klare Schlussfolgerung geäußert, obwohl man dies mit Formulierungen wie deshalb, vor diesem Hintergrund, ... unschwer hätte erreichen können. Vielmehr obliegt es dem Leser die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und sich zu überlegen, ob die aufgelisteten Personen z. B. der Kläger Z. 1 und die Klägerin Z. 2 Teil der BDS-Bewegung sind, welche Auffassung sie gegenüber dem Staat Israel vertreten, ob sie für die Klägerin Z. 3 auf der Friedenswoche Veranstaltungen gehalten haben und ob sie in Verbindung stehen mit denen in der E-Mail vom 09.03.2021 aufgeworfenen Inhalten. Es handelt sich daher um eine verdeckte Aussage der Unter-

zeichner bzw. der Beklagten.

Bei der Ermittlung sogenannter verdeckter Aussagen ist zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich "verdeckten" Aussage, mit der der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legt. Unter dem Blickpunkt des Art. 5 Abs. 1 GG kann nur im zweiten Fall die "verdeckte" Aussage einer "offenen" Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden. Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Leser aus den ihm "offen" mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offenen Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem sich Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2005 - VI ZR 204/04; BGH, Urteil vom 28. Juni 1994 - VI ZR 273/93 - aaO und vom 25. November 2003 - VI ZR 226/02).

Dem Kläger Z. 1 wird in der E-Mail vom 09.03.2021 nicht direkt vorgeworfen Antisemitismus zu fördern oder diesen zu verbreiten. Es muss sich daher dieser Vorwurf als unabweisliche Schlussfolgerung aus der E-Mail vom 09.03.2021 ergeben. Nach Auffassung des Gerichts ist dies nicht der Fall.

Im ersten Absatz wird zunächst erklärt, dass der BDS-Bewegung und ihr nahestehenden Organisationen/Personen keine Plattform bieten wolle. Der Vorwurf des Antisemitismus ist jedoch auf die BDS-Bewegung und ihren führenden Vertreter/-innen beschränkt. Aus der E-Mail ergibt sich nicht, wer zur BDS-Bewegung zählt und wer die führenden Vertreter sind.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass der von den Klägern gezogene Schluss, die in Absatz 2 aufgeführten Veranstaltungen sollen Beispiele für die unter Absatz 1 kritisierten Veranstaltungen (auf denen Antisemitismus verbreitet und gefördert wird) darstellen nahe liegt und möglicherweise auch in Kauf genommen wurde. Dies führt jedoch nicht zur unmittelbaren Betroffenheit des Klägers Z. 1. Die Beklagte und die Mitunterzeichner halten die Klägerin Z. 3 eben nicht sicher für solche Veranstaltungen verantwortlich, wie sich aus dem Wortlaut „zu sein scheint“ ergibt. Folglich stellt die Beklagte selbst in Frage, ob solche Veranstaltungen von der Klägerin Z. 3 organisiert wurden. Es kann daher auch nicht der sichere Schluss gezogen werden, nur weil der Kläger Z. 1 für den Weltladen Veranstaltungen gehalten hat, sie den Inhalten aus Absatz 1 der E-Mail vom 09.03.2021 zum Gegenstand hatten. Dies ergibt sich beim Kläger Z. 1 ganz deutlich. Denn sollte sich ein Leser näher mit der E-Mail vom 09.03.2021 auseinandergesetzt haben, so hätte er schnell feststellen müssen, dass die aufgeführten Veranstaltungen des Klägers Z. 1 thematisch

mit der in Absatz 1 aufgeführten Problematik nichts zu tun hatten. Zudem lehnt der Kläger Z. 1 die BDS-Bewegung öffentlich ab und kann daher sicher nicht als ein Teil dieser Bewegung betrachtet werden.

Außerdem ergibt sich aus der Formulierung „*fragwürdig*“ für den durchschnittlichen Leser der angegriffenen E-Mail klar, dass eben nicht sicher ist, ob die benannten Personen von der in Absatz 1 aufgeführten Thematik betroffen sind oder nicht. Auch aus den im Schriftsatz vom 14.05.2021 übersandten Stellungnahmen ergibt sich nach Auffassung des Gerichts nichts anderes. Es handelt sich bei der von den Klägern vertretenen Schlussfolgerung um die wahrscheinlich häufigste, jedoch nicht um eine unabweisliche Schlussfolgerung aus der Sicht eines unvoreingenommen und verständigen Durchschnittsempfängers. Denn es wird in Absatz 1 nicht jedem Betroffenen der Vorwurf gemacht, Antisemitismus zu verbreiten und zu fördern, sondern nur den führenden Vertreter/-innen der BDS-Bewegung. Der Kläger Z. 1 ist unstreitig kein führender Vertreter der BDS-Bewegung und wird auch nicht durch die E-Mail vom 09.03.2021 als solcher Vertreter dargestellt. Es ist daher gerade fraglich, ob der Kläger Z. 1 überhaupt von den Äußerungen von Abs. 1 der E-Mail vom 09.03.2021 erfasst ist. Eine unmittelbare Betroffenheit des Klägers Z. 1 liegt nicht vor.

2.

Der Kläger Z. 1 hat keinen Anspruch gegen die Beklagte die Äußerungen in dem unter Ziffer 2 der Fußnote verlinkten Textes zu unterlassen gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 GG, Art. 8 EMRK.

Voraussetzung für einen entsprechenden Anspruch ist, dass eine eigene Äußerung vorliegt, oder eine fremde Äußerung zu eigen gemacht wird.

Der verlinkte Text ist ein Blogbeitrag des Kollektiv 26. Es handelt sich also zunächst um eine Äußerung des Kollektiv 26, also eine fremde Äußerung. Die Beklagte hat mit der Unterzeichnung der E-Mail vom 09.03.2021 und der Verlinkung des Textes in der Fußnote 2, sich den Text nicht zu eigen gemacht.

Ein Zu-eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (vgl. BGHZ 66, 182, 189 f.; ZUM-RD 2009, 641) [...] Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können

zwar dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich zu eigen gemacht hat (BGHZ 132, 13, 18 ff.). Ob dies der Fall ist, ist jedoch mit der im Interesse der Meinungsfreiheit [...] gebotenen Zurückhaltung zu prüfen (BGHZ 66, 182, 189 f.; ZUM-RD 2009, 641). Schon aus der äußeren Form der Veröffentlichung kann sich ergeben, dass lediglich eine fremde Äußerung ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt wird (BVerfG NJW 2004, 590, 591; BGH, ZUM 2010, 339, 340).

Grundsätzlich kommt eine Haftung nur für eigene Äußerungen in Betracht. Die Wiedergabe der Äußerung eines Dritten ist aber dann als eigene Äußerung des Verbreiters einzustufen, wenn er sich deren Inhalt erkennbar zu eigen macht. Das für die Zurechnung der Äußerung erforderliche Zueigenmachen wird bereits dann angenommen, wenn der Äußernde sich weder ernsthaft vom Inhalt der Äußerung distanziert, noch die jeweilige Äußerung im Rahmen einer reinen Dokumentation des Meinungsstandes wiedergegeben wird. (Hegemann in: Raue/Hegemann, Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht, 2. Aufl. 2017, § 13, Rn. 42).

Maßgeblich für die Frage, ob ein Zu-Eigen-Machen eines verlinkten Inhaltes vorliegt, ist die objektive Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (BGH, Urteil vom 18. 6. 2015 – I ZR 74/14 – Haftung für Hyperlink; vgl. BGH, Urteil vom 12. November 2009 – I ZR 166/07).

Hier muss maßgeblich auf den Gesamtkontext der E-Mail vom 09.03.2021 abgestellt werden. Durch die Verlinkung soll nach Auffassung des Gerichts folgende Äußerung belegt werden:

„Innerhalb der Friedenswochen wurden in der Vergangenheit solche Veranstaltungen mehrfach organisiert und beworben, wofür federführend der Ulmer Weltladen verantwortlich zu sein scheint.“²⁴

Nach Auffassung des Gerichts ist die Fußnote als Quellenangabe für die Äußerung zu verstehen.

Quellenangaben werden in Fällen von Tatsachen genützt, um Nachweise bzw. Beweise für die vorgetragene Tatsache aufzuführen. Bei Meinungsäußerungen werden andere Verfasser zitiert, die der gleichen Meinung sind, um den eigenen Standpunkt zu stärken, da auch andere zumeist renommierte Personen oder Institutionen die gleiche Meinung vertreten. Möchte der Verfasser darauf hinweisen, dass es andere Auffassung zu dem Thema gibt, wird in der Regel das Kürzel a. A. (für andere Auffassung) verwendet.

Die mit der Fußnote 2 versehene Äußerung fällt in den Bereich der Meinungsäußerung (siehe B. I. 1. a.). Das Kollektiv 26, als (Mit-)Verfasser der E-Mail vom 09.03.2021, zitiert sich selbst als Beleg für seine eigene Auffassung. Dies bedarf keiner weiteren Erörterung.

Allerdings ergibt sich aus der E-Mail vom 09.03.2021 nicht, dass die Verlinkung mehr als nur eine Quellenangabe sein soll und die Mitunterzeichner sich den verlinkten Text inhaltlich zu eigen machen wollten. Wie schon oben ausgeführt ist eine Fußnote, wenn sie in dieser Form verwendet wird, als Quellenangabe zu verstehen. Bei einer Quellenangabe macht sich der Verfasser den Inhalt gerade nicht zu eigen, da er eine fremde Quelle als Nachweis für seinen eigenen Vortrag heranzieht. Es ist der E-Mail vom 09.03.2021 nicht zu entnehmen, dass die Mitunterzeichner bzw. die Beklagte den verlinkten Text über eine Quellenangabe hinaus zu eigenen machen wollte.

Eine Unterlassungsanspruch scheitert daher an einer eigenen Äußerung.

II.

Die Klägerin Z. 2 hat keinen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen in der E-Mail vom 09.03.2021 wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 GG, Art. 8 EMRK gegen die Beklagte. Die streitgegenständlichen Äußerungen der Beklagten greift nicht rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin Z. 2 ein.

Die E-Mail vom 09.03.2021 ist als Meinungsäußerung in der Sozialsphäre zu werten (vgl. B. I. 1. a.), die die Kläger Z. 2 jedoch nicht unmittelbar im rechtlichen Sinne betrifft.

Eine unmittelbare Betroffenheit kann nicht angenommen werden, da die Formulierung der E-Mail nicht den unabweislichen Schluss für einen durchschnittlichen Adressaten der Äußerungen zulässt, dass die Klägerin Z. 2 Teil der BDS-Bewegung ist und Antisemitismus fördert und verbreitet. Es ergibt sich aus der Formulierung der E-Mail vom 09.03.2021 nicht eindeutig, welche Veranstaltungen die Klägerin Z. 3 auf der Ulmer Friedenswoche zu verantworten hat und ob die Klägerin Z. 2 von den in Absatz 1 aufgeführten Vorwürfen betroffen ist oder nicht. Auch hier kann der Leser bei einer halbwegs näheren Befassung nur zu dem Schluss kommen, dass der Klägerin Z. 2 solche Vorwürfe nicht gemacht werden können. Zwar befasst sich die Veranstaltung der Klägerin Z. 2 wenigstens mit der Thematik Israel und Palästina, der Inhalt der Veranstaltung fördert oder verbreitet aber sicher keinen Antisemitismus. Die Klägerin ist auch nicht Teil der BDS-Bewegung.

Es wird in der E-Mail vom 09.03.2021 zwar die Frage aufgeworfen, ob die Klägerin Z. 2 in Verbindung mit den in Absatz 1 aufgeführten Thematik steht, einen sicheren Schluss lässt die Formulierung jedoch nicht zu (vgl. B. I. 1. b.). Allein durch diese Fragestellung in Verbindung mit den in Absatz 1 der E-Mail vom 09.03.2021 aufgeworfenen Thematik gebracht zu werden, mag die Klägerin Z. 2, als nachfolgende Generation von Holocaust-Überlebenden, nachvollziehbar besonders schmerzen, führt jedoch nicht zu einer rechtlichen unmittelbaren Betroffenheit.

III.

Die Klägerin Z. 3 hat keinen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen in der E-Mail vom 09.03.2021 wegen der Verletzung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 GG gegen die Beklagte. Die streitgegenständlichen Äußerungen der Beklagten greift nicht rechtswidrig in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin Z. 3 ein.

Die E-Mail vom 09.03.2021 ist als Meinungsäußerung zu werten (vgl. B. I. 1. a.), die jedenfalls von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt ist.

Ob die Klägerin Z. 3 von den Äußerungen der E-Mail vom 09.03.2021 unmittelbar betroffen ist kann dahingestellt bleiben, da die Äußerungen in dieser Form noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.

Unerheblich ist die Qualität der Meinungsäußerung, ob etwa geäußerte Gründe emotional oder rational, ob sie von und für andere nützlich oder schädlich sind, oder für wertvoll oder wertlos gehalten werden (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439; BVerfG NJW 2001, 2957; BGH NJW 2007, 686). Dabei darf die subjektive Meinung gerade in Streitpunkten des allgemeinen Interesses hart, scharf und überspitzt, provokativ, abwertend, übersteigert, polemisch und ironisch geäußert werden (vgl. BGH NJW-RR 1995, 301; BGH NJW 2000, 3421; BGHZ 45, 296, 308). Die Meinungsfreiheit hat daher im Grundsatz Vorrang vor dem Persönlichkeitsrechtsschutz, soweit eine Äußerung von gewisser öffentlicher Bedeutung ist (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; BVerfG NJW 1998, 2889). Nur dann, wenn die persönliche Kränkung und Herabsetzung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt, es also nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern nur noch um die Diffamierung einer Person geht, liegt eine unzulässige Schmähkritik vor, so dass nur in diesen Fällen das Persönlichkeitsrecht überwiegt (vgl. BVerfG NJW 1993, 1462; BVerfG NJW 1999, 1322; BGH NJW 2000, 1036; BGH NJW 2009, 3580, Rdnr. 17).

Das Gericht verkennt nicht, dass der Vorwurf möglicherweise Veranstaltungen organisiert zu haben, in denen Antisemitismus gefördert und verbreitet worden sein soll, insbesondere für die Klägerin Z. 3 eine besonders scharfe und polemisch formulierte Kritik darstellt. Allerdings engagiert sich die Klägerin Z. 3 auch in der Friedenspolitik und beleuchtet z. B. im Konkreten die Siedlungspolitik des Staates Israels in Bezug auf die Palästinenser. Das Verfahren betrifft daher - jedenfalls auch - grundsätzliche Fragen in der Auseinandersetzung um die Kritik an der Politik des Staates Israel in Bezug auf die Rechte der palästinensischen Bevölkerung. Es handelt sich daher um eine Auseinandersetzung, die zur Meinungsbildung beitragen kann. In der öffentlichen Auseinandersetzung, insbesondere im politischen Meinungskampf, muss aber auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird (vgl. BVerfG, 1 BvR 2272/04, Rn. 28). Das Gericht verkennt nicht, dass die E-Mail vom 09.03.2021 falsche Schlüsse fördert, bei denen die Kläger ungerechtfertigt in Verbindung mit Antisemitismus gebracht werden. Dies mag bedauerlich und vielleicht wenig qualifiziert sein, jedoch zielt die E-Mail vom 09.03.2021 nicht nur auf die Diffamierung und persönlichen Kränkung der Kläger ab, sondern möchte auch zu einem Diskurs anregen und beitragen.

Die Meinungsäußerung ist daher als zulässig zu erachten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, 100 Abs. 1 ZPO. Der Kläger Z. 1 verlangt zusätzlich die Äußerungen des in der Fußnote Ziffer 2 verlinkten Textes zu unterlassen. Der Streitgegenstand, mit dem er unterliegt, ist daher etwas weiter, sodass ihm eine leicht erhöhte Kostenquote aufzuerlegen war. Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert ist gemäß § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG festzusetzen. Die Äußerungen erfolgten gegenüber einem begrenzten E-Mailverteiler, der regional im Wesentlichen auf Personen und Organisationen in Ulm und Umgebung beschränkt ist. Hierbei hat das Gericht auch berücksichtigt, dass der mögliche Vorwurf des Antisemitismus im beruflichen und sozialen Umfeld der Kläger besonders schwer wiegt. Der Streitwert ist auf 20.000,00 EUR festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Ullrich
Richter am Landgericht